

Satzung

über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser in der Gemeinde Stuhr in der Fassung der Euro-Glättungs-Satzung vom 2. August 2001

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 12. November 1992 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Stuhr betreibt die öffentliche Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung und bedient sich dabei des Wasserbeschaffungsverbandes "Syker Vorgeest", dessen Mitglied sie ist.
2. Die Beziehungen zwischen der Gemeinde Stuhr und dem Wasserbeschaffungsverband werden durch die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes geregelt.

§ 2

Grundstückseigentümer/Grundstücksbegriff

1. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
2. Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.

§ 3

Anschluß und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Stuhr liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 4**Anschlußzwang**

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
2. Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer oder Benutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert sind, gemäß den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Wasseranschluß vor Baubeginn beim Wasserbeschaffungsverband einzureichen. Der Anschluß muß vor Schlußabnahme bzw. Bezugsfertigkeit des Baues ausgeführt sein.

§ 5**Befreiung vom Anschlußzwang**

1. Der Grundstückseigentümer kann von der Verpflichtung nach § 4 zum Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage befreit werden, wenn oder soweit der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage dem Eigentümer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
2. Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluß aufgrund des Abs. 1 geltend machen, so hat er dieses binnen eines Monats nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zum Anschluß unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde Stuhr schriftlich zu erklären.

§ 6**Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken, ausgenommen Wasser für Bewässerungszwecke.

§ 7**Befreiung vom Benutzungszwang**

1. Die Gemeinde Stuhr kann im Einvernehmen mit dem Wasserbeschaffungsverband auf Antrag von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung befreien, wenn
 - a) diese Verpflichtung dem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann,

- b) der Bedarf an Wasser für Nutzungen, für die Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist (z. B. Toilettenspülung), außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung durch Nichttrinkwasseranlagen gedeckt werden kann.
2. Eine Befreiung nach Abs. 1 lit. b) ist nur dann zulässig, wenn der Antragsteller die gesetzlichen Bestimmungen, die für die Wasserversorgung geltenden DIN-Vorschriften (z. B. Verbot der Verbindung von Trinkwasser- mit Nichttrinkwasseranlagen) und die sonstigen technischen Anleitungen einhält.
3. Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dieses schriftlich bei der Gemeinde unter Angabe der Gründe zu erklären und prüffähige Unterlagen beizufügen.
4. Die Gemeinde Stuhr kann die Befreiung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen. Die Befreiung ist nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Stuhr kostenpflichtig.

§ 8

Wasserbezugsordnung Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen

Für den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung, die Lieferung und den Preis des Wassers gelten die "Wasserlieferungsbedingungen und die Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser" des Wasserbeschaffungsverbandes "Syker Vorgeest" in der jeweils gültigen Fassung und die dazugehörigen Anlagen. Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen privatrechtliche Entgelte dar.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 dieser Satzung seiner Verpflichtung, Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, oder
 - b) § 4 Abs. 2 dieser Satzung seiner Antragspflicht, oder
 - c) § 6 dieser Satzung seiner Verpflichtung, den gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3 dieser Satzung) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken, nicht nachkommt, oder
 - d) einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höhe geahndet werden.

2. Bei Zuwiderhandlungen gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung kann die Gemeinde Stuhr ein Zwangsgeld festsetzen. Sie kann ferner die Vornahme der angeordneten Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen.

Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 64 ff des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NgefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl.S. 101) entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung in der Gemeinde Stuhr vom 20. Dezember 1982 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15. Oktober 1990 außer Kraft.

Stuhr, den 12. November 1992

gez. Schilbach
Bürgermeister

L. S.

gez. Rendigs
Gemeindedirektor

Satzung	Datum	Veröffentlichung
Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser	12.11.1992	09.12.1992
Euro-Glättungssatzung	02.08.2001	29.08.2001